

Fundstelle: MR 2000, 148

- 1. Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von im Internet-Betrieb anfallenden, personenbezogenen Daten fällt in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes. Die Zulässigkeit der Datenverwendung ist durch ein Abwägen der betroffenen Interessen zu ermitteln.**
- 2. Eine bloße Namensnennung verstößt zwar nicht gegen § 43 ABGB, doch wird davon bereits das durch § 16 ABGB gewährleistete Persönlichkeitsrecht auf Anonymitätsschutz berührt. Diese Namensanonymität ist mit dem Informationsinteresse der Berichterstattung abzuwägen.**
- 3. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten – hier: Vor- und Zuname, Adresse, telefonnummer einer Hausbesorgerin - auf einer Website ist nur dann zulässig, wenn die solcher Art individualisierte Person ihre Zustimmung zur Datenweitergabe erteilt hat.**
- 4. Berechtigte Interessen des Auftraggebers (hier: Hilfsperson der Hausverwaltung) oder Dritter (hier: Mieter) an der Zurverfügungstellung derartiger Daten im WWW überwiegen im Regelfall nicht die Interessen der betroffenen Rechtsträgerin an der Geheimhaltung ihrer Daten, weil eine Website eine weltweite Veröffentlichung an einen unbekanntenen Personenkreis darstellt, auf deren Gestaltung und Inhalt die Betroffene als Außenstehende keinen Einfluss nehmen kann.**

Leitsätze verfasst von RA Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Die Klägerin ist auf Grund des Hausbesorgerdienstvertrages vom 29. 5. 1974 als Hausbesorgerin bei der B. angestellt und für die Häuser ... zuständig. Auf Grund dieses Dienstvertrages ist sie zu umfassenden Reinigungs- und Erhaltungsarbeiten in den genannten Objekten verpflichtet und übt diese Tätigkeit hauptberuflich aus.

Der Beklagte ist im Rahmen eines Werkvertrages für die B. tätig. Sein Aufgabenbereich umfasst die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung durch die Wohnparteien, die Überwachung der Ausführung der Hausbesorgerobliegenheiten durch die Hausbesorger, die Wahrnehmung von Reparaturennotwendigkeiten und die Meldung derselben an die Hausverwaltung, die Veranlassung von Schadensbehebungen bei Gefahr in Verzug und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit auf Rechnungen und Belegen sowie die Weiterleitung derselben zur Bezahlung an die Hausverwaltung. In den Aufgabenbereich des Beklagten fallen insgesamt 6 Anlagen der B., darunter auch jene Häuser, in denen die Klägerin Hausbesorgerin ist.

Seit Oktober 1998 besteht eine Homepage im Internet unter der Adresse "<http://members.aon.at/linkto/b.voels>", in der sich eine Hausbesorgerliste mit der folgenden Eintragung findet:

"Frau M., 6176 V., A.-Straße 9b, Telefon (...)

Zuständig für Mieter der Wohnungen A.-Straße 9, 9a, 9b"

Der Beklagte hat im Oktober 1998 die gegenständliche Homepage im Internet eingerichtet. In dieser Homepage findet sich auch eine Liste der Hausbesorger für die Wohnanlagen der B. in V., in der ua auch der Name, die Adresse, die Telefonnummer und der Zuständigkeitsbereich der Klägerin angegeben ist.

Vor Einrichtung dieser Homepage hat der Beklagte von der B., die schon seit längerer Zeit Interesse an einem Aufscheinen im Internet hatte, und der er auch ein Muster der gegenständlichen Homepage zur Verfügung stellte, deren Zustimmung zur Einrichtung der Homepage eingeholt. Eine Zustimmung der Klägerin zur Aufnahme ihrer Daten in diese Homepage hat der Beklagte nicht eingeholt.

Für den Beklagten waren mehrere Gründe ausschlaggebend für die Einrichtung der gegenständlichen Homepage: Es kommt vor, dass Hausbesorger in Wohnanlagen der B., für die sie an sich nicht zuständig sind, vertretungsweise Hausbesorger-Tätigkeiten ausüben. Die Mieter dieser Häuser könnten sodann nach Ansicht des Beklagten über diese Homepage die Daten des vertretenden Hausbesorgers erhalten. Auch Professionisten, die in den Wohnanlagen mit Arbeiten beauftragt werden, könnten der Homepage entnehmen, wer Hausbesorger des jeweiligen Hauses ist und welche Telefonnummer dieser hat. Der Beklagte könnte, wenn es erforderlich ist, einem interessierten Dritten einen Auszug der in der Homepage eingerichteten Hausbesorgerliste zur Verfügung stellen. Nach Meinung des Beklagten könnten auch Behörden, die Rettung, die Feuerwehr oder die Mietervereinigung im Bedarfsfall Informationen aus dieser Homepage hinsichtlich der Hausbesorger erhalten. Aufträge an Professionisten erteilt der Beklagte per Telefon, per FAX oder per E-Mail. Die Klägerin ist seit 25 Jahren Hausbesorgerin in den genannten Häusern. Den Mietern ist bekannt, dass die Klägerin die Hausbesorgerin ist, zumal sie bei der Wohnungsübergabe an neue Mieter stets zugegen ist. Sie selbst verfügt im übrigen über keinen Internet-Anschluss. Die Klägerin ist mit dem Aufscheinen ihrer Daten im Internet nicht einverstanden, weil sie in dieser Eintragung keinen Sinn sieht und auch die Häufung anonymer nächtlicher Anrufe befürchtet. Außerdem empfindet es auch ihr Mann, der als Chefinspektor beim Zollamt Innsbruck, Strafsachenabteilung (Referat Suchtgift, Sprengmittel und Waffen) tätig ist, als unangenehm, dass der Name und die Adresse der Klägerin im Internet aufscheinen. Mit ihrer am 14. 1. 1999 beim Erstgericht überreichten Klage begehrt die Klägerin vom Beklagten die Entfernung bzw. die Veranlassung der Löschung der oben genannten Eintragung im Internet mit der Behauptung, die Bekanntgabe ihres Namens, der Adresse, der Telefon-Nummer, des Berufes und ihres Arbeitsbereiches im Internet sei ohne ihre Zustimmung erfolgt, eine Veröffentlichung der Hausbesorger-Daten in öffentlichen Medien sei zwischen ihrer Dienstgeberin, der B. und ihr weder schriftlich noch mündlich vereinbart worden.

Das *Erstgericht* gab der Klage im ersten Rechtsgang statt. Das *Berufungsgericht* hob diese Entscheidung auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurück.

Im *zweiten Rechtsgang* wurde das Klagebegehren nach Löschung der inkriminierten Teile der Homepage auf Kosten eingeschränkt. Das Erstgericht gab der Klage im zweiten Rechtsgang neuerlich statt und verurteilte den Beklagten zum Kostenersatz. Der gegen dieses Urteil erhobene Kostenrekurs blieb erfolglos. Aus der Begründung der Berufungsentscheidung des OLG Innsbruck im ersten Rechtsgang und der Rekursentscheidung im zweiten Rechtsgang:

a) Beschluss des OLG Innsbruck vom 27. 9. 1999

(...) Hiezu führt das Berufungsgericht unter Vorwegnahme der rechtlichen Beurteilung vorerst aus, dass das Datenschutzgesetz 2000, BGBl I 1999/165, im gegenständlichen Falle noch nicht zur Anwendung kommt, da es erst am 1. 1. 2000 in Kraft tritt.

Bei Anwendung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist daher vom Datenschutzgesetz, BGBl 1978/565, zuletzt geändert durch BGBl 1994/632, auszugehen. § 17 DSG regelt die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung im privaten Bereich, also den EDV-Einsatz durch private Auftraggeber. Danach dürfen Daten von einem nicht den §§ 4 oder 5 unterliegenden Rechtsträger nur ermittelt und verarbeitet werden, soweit Inhalt und Zweck der Datenverarbeitung in seinem berechtigten Zweck gedeckt sind und hiebei schutzwürdige Interessen des Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, nicht verletzt werden. Das DSG geht im dritten Abschnitt somit grundsätzlich vom Verbotsprinzip aus, was hier heißt, dass die Ermittlung und automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, falls nicht ein berechtigter Zweck des privaten Rechtsträgers nachgewiesen werden kann. Mit der Bestimmung des § 17 will der Gesetzgeber also die Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Private auf den von der gültigen Rechtsordnung anerkannten

Zweck des privaten Rechtsträgers abstellen. Dieser wird daher zu untersuchen haben, ob er einen berechtigten Zweck für die Ermittlung und Verarbeitung nachweisen kann. In der Regel wird sich ein solcher zB aus einer Gewerbeberechtigung oder bei Vereinen aus den Vereinsstatuten ableiten lassen können. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Grenzen der allgemeinen Geschäftsauffassung an den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gefunden werden.

Die Übermittlung von gemäß § 17 Abs 1 DSG ermittelten und verarbeiteten Daten durch private Rechtsträger, also auch durch natürliche Personen, ist nur insoweit zulässig, als der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, die Übermittlung von Daten zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehört oder die Übermittlung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten notwendig ist (§ 18 Abs 1 DSG).

Jeder Weitergabe von Daten nach § 18 Abs 1 Z 3 DSG muss somit eine Interessenabwägung vorangehen. Dabei sind das schutzwürdige Interesse des Betroffenen und das berechnigte Interesse eines Dritten abzuwägen, wobei im Zweifel die Vermutung für die Schutzwürdigkeit sprechen wird. Hierbei enthält § 18 eine taxative Aufzählung der Übermittlungsgründe.

Grundsätzlich unterliegen auch die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von im Internet-Betrieb anfallenden, personenbezogenen Daten dem Datenschutzgesetz (Brandl - Mayer-Schönberger in *ecolex* 1996, 132 f; siehe nun auch § 87 Abs 1 TKG).

In Übereinstimmung mit dem Erstgericht gelangt man aber auch über die Bestimmungen des ABGB zum selben Ergebnis. Die Persönlichkeitsrechte (§ 16 ABGB) sind nach herrschender Ansicht absolute Rechte; daraus allein kann aber noch nicht geschlossen werden, dass jedes Verhalten rechtswidrig ist, das diese Rechte gefährdet. Es bedarf vielmehr einer genauen Wertung, bei der dem Interesse am gefährdeten Gut stets die Interessen des Handelnden und der Allgemeinheit gegenübergestellt werden müssen. Eine Überspannung des Schutzes würde bei manchen Persönlichkeitsrechten zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer oder der Allgemeinheit führen (Koziol, *Haftpflichtrecht* II, 2. Auflage, 6; SZ 51/146).

Das Namensrecht, das nicht nur den Namen einer Person, sondern auch die damit identifizierte Persönlichkeit schützt, gewährt gemäß § 43 ABGB Schutz vor der Bestreitung des Namens einer Person durch Dritte oder vor unbefugtem Gebrauch. Während das Namensrecht durch Bestreitung, Namensanmaßung oder Namensgebrauch verletzt wird, also das Recht zur Identifikation mit dem Namen einer Person durch Dritte in Anspruch genommen wird, geht es bei der Namensnennung nicht um die Kennzeichenfunktion des Namens, sondern darum, dass der Namensträger selbst mit seinem Namen bezeichnet und über ihn etwas ausgesagt wird (Aicher in *Rummel ABGB*, 2. Auflage, Rz 11 zu § 43; Raschauer, *Namensrecht* 292 ff; ÖB 1985, 14 - Rechtsanwalts-Kanzleipapier; MR 1988, 158 - Lucona). Durch eine Namensnennung wird - im Gegensatz zu der hiezu vom Berufungswerber in seiner Rechtsrüge vertretenen Ansicht - nicht das Namensrecht, sondern das allgemeine Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB berührt. Dabei geht es um Fragen des Anonymitätsschutzes. Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf Namensanonymität untersagt es Dritten, den Namen in einem solchen Zusammenhang zu erwähnen, zu dem der Namensträger keinen sachlichen Anlass gegeben hat; bei der Namensnennung in Medien sind das in der Namensanonymität konkretisierte Persönlichkeitsrecht und der Schutz der Privatsphäre gegen das Informationsinteresse abzuwägen. Diese Interessenabwägung muss, sofern die Namensnennung nicht gesetzlich verboten ist, immer dann zugunsten des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit ausschlagen, wenn der Namensträger sachlichen Anlass zur Nennung seines Namens gegeben hat (SZ 59/182; ÖB 1987, 26 - Krevag; MR 1988, 158 - Lucona; Aicher aaO Rz 23 zu § 16; Raschauer aaO, 296 f).

Anders als bei der Verletzung des Namensrechts kommt es bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine Namensnennung auf die Nichtgestattung durch den Namensträger nicht entscheidend an. Niemand hat ein uneingeschränktes Recht darauf zu entscheiden, ob sein Name in der Öffentlichkeit genannt werden darf (Raschauer aaO, 297). Die Namensnennung ist dann nicht rechtswidrig, wenn sie gesetzlich geboten oder erlaubt ist; andererseits ist die Namensnennung dann rechtswidrig, wenn sie gesetzlich verboten ist; die

Nennung des Namens ist dann nicht rechtswidrig, wenn ihr der Genannte zugestimmt hat; hat der Betroffene nicht zugestimmt und besteht weder ein gesetzliches Verbot noch eine gesetzliche Ermächtigung, dann hängt die Rechtswidrigkeit - ähnlich den Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz - von der vorzunehmenden Interessenabwägung ab (Raschauer aaO 299 f; 7 Ob 329/97a ua).

b) Rekursentscheidung des OLG Innsbruck vom 28. 2. 2000

Nach Zustellung des Urteils erster Instanz im ersten Rechtsgang hat der Beklagte die Daten der Klägerin auf der von ihm gestalteten Homepage gelöscht, weshalb über Antrag der Klägerin das Klagebegehren in der Tagsatzung vom 29. 10. 1999 auf Kosten eingeschränkt wurde.

Mit dem im zweiten Rechtsgang wiederum angefochtenen Urteil hat das Erstgericht den Beklagten schuldig erkannt, der Klägerin zu Handen des Klagsvertreters binnen 14 Tagen die mit öS 31.177,20 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Insgesamt ergebe sich, dass weder das Interesse des Beklagten noch die Interessen der zu berücksichtigenden Dritten (B., Mietervereinigung) an der Veröffentlichung der Daten der Klägerin in der Homepage des Beklagten so schutzwürdig gewesen seien, dass sie das sowohl nach dem Datenschutzgesetz als auch im Sinne des § 16 ABGB geschützte Recht der Klägerin auf Namensanonymität überwiegen würden.

Das ursprünglich geltend gemachte Leistungsbegehren der Klägerin sei daher berechtigt gewesen, weshalb ihr der Beklagte gemäß § 41 ZPO die Verfahrenskosten zu ersetzen habe. Gegen dieses Urteil richtet sich der rechtzeitige Kostenrekurs der beklagten Partei aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Rekursantrag auf Abänderung der angefochtenen Kostenentscheidung in der Weise, dass die klagende Partei zum Kostenersatz verpflichtet werde.

Dem Rekurs kommt jedoch keine Berechtigung zu.

Vorerst macht der Rekurswerber in seinem Rechtsmittel geltend, die gegenständliche Klage spreche für die von der Klägerin gewünschte Wahrung ihres Anonymitätsinteresses.

Demgegenüber stünden die festgestellten Interessen des Beklagten sowie der B. auf Verwendung eines modernen Kommunikationsmittels sowie der Homepage des Beklagten. Die Aufnahme des Namens und der Telefonnummer der Klägerin in die Hausbesorgerliste der Homepage des Beklagten bringe für die Klägerin gewöhnlich keine Nachteile mit sich. Die Tatsache, dass die Klägerin Hausbesorgerin bei der B. sei, sei ein von ihr geschaffener sachlicher Anlass, ihren Namen in eine Liste der Hausbesorger aufzunehmen, die im Zusammenhang mit der Hausverwaltung von B.-Häusern veröffentlicht werde. Die Interessen der Klägerin hätten in den Hintergrund zu treten. Auch durch den Anschlag am schwarzen Brett würden die Daten der Klägerin einer gewissen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Hierzu wird erwogen:

(...)

Jeder Weitergabe von Daten nach § 18 Abs 1 Zif 3 DSG 1978 muss - wie oben festgehalten - ... eine Interessensabwägung vorangehen.

Diese fällt gegenständlich in Übereinstimmung mit dem Erstgericht und unter Einbeziehung der oben niedergelegten Vermutung für die Klägerin aus. Ein Interesse des Beklagten selbst an einer Kommunikation mit der Klägerin im Internet kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sie über keinen Internet-Anschluss verfügt. Nach den unbekämpften Feststellungen war es auch nicht die Absicht der B., mit den entsprechenden Hausbesorgern und damit auch mit der Klägerin über Internet zu kommunizieren, was bei der Klägerin speziell schon aus dem zuvor genannten Grund gar nicht möglich wäre.

Die B. hatte allerdings Interesse an der Homepage des Beklagten, insbesondere der darin enthaltenen Hausbesorgerliste, um den Mietern eine erweiterte Kommunikationsmöglichkeit zu bieten. Dies trifft jedoch auch nur wieder auf Mieter mit Internet-Zugang zu. Der B. selbst sind jedoch ihre sämtlichen Hausbesorger bekannt, zumal sie als Eigentümerin der

verschiedenen Wohnhausanlagen die Hausbesorgerdienstverträge mit den jeweiligen Hausbesorgern abgeschlossen hat.

Auch für die Organe der Mietervereinigung als eines Dritten im Sinne des § 18 Abs 1 Z 3 DSG bedeutet die Hausbesorgerliste in der Homepage lediglich, auf einfacherem Wege als durch eine persönliche Nachschau am schwarzen Brett des betroffenen Hauses den zuständigen Hausbesorger in Erfahrung zu bringen. Dazu ist aber festzuhalten, dass in jedem B.-Haus, also auch in jenen Häusern, in denen die Klägerin Hausbesorgerin ist, ein schwarzes Brett existiert, auf dem angeschlagen ist, wer für das betreffende Haus der zuständige Hausbesorger ist bzw wer Vertreter ist, wenn der Hausbesorger urlaubs- oder krankheitsbedingt abwesend ist. Jeder Mieter einer B.-Wohnung kennt daher seinen zuständigen Hausbesorger und weiß, wie er ihn erreichen kann. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass das Interesse irgendeines B.-Mieters in V. oder anderswo in Österreich, sämtliche Hausbesorger der V.-Siedlung zu kennen bzw zuordnen zu können, das schutzwürdige Interesse der Klägerin überwiegt.

Dagegen war die Klägerin mit dem Aufscheinen ihrer Daten in der Homepage des Beklagten deshalb nicht einverstanden, weil sie einerseits in dieser Eintragung keinen Sinn sah und andererseits die Häufung anonymer nächtlicher Anrufe befürchtete. Außerdem hatte auch ihr Mann, der als Zollfahndungsbeamter im Referat Suchtgift, Sprengmittel und Waffen tätig ist, nicht das geringste Interesse, dass Name, Adresse und Telefonnummer seiner Gattin in der Homepage des Beklagten aufscheinen, mittels welcher Daten x-beliebige Personen eine Internet-Verbindung zu ihm bzw zu seiner Familie herstellen könnten.

In Abwägung der beiderseitigen Interessen ist somit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Klägerin der Vorzug zu geben, wobei bereits festgehalten wurde, dass im Zweifel ohnedies die Vermutung für die Schutzwürdigkeit spricht.

Auch der Umstand, dass der Beklagte wegen der Änderung seines Zuständigkeitsbereiches - er ließ sich betreffend der Häuser, in denen die Klägerin Hausbesorgerin ist, karenzieren - die Daten der Klägerin aus der in seiner Homepage enthaltenen Hausbesorgerliste entfernte, ist ein Indiz dafür, dass die Übermittlung der Daten der Klägerin nicht zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten notwendig war, sondern lediglich seinem eigenen Vorteil diene, ansonsten die Daten der Klägerin weiterhin in der Homepage belassen werden hätten müssen.

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, dass eine Homepage eine weltweite Veröffentlichung an einen unbekanntenen Personenkreis im Internet darstellt, wobei ein Außenstehender, im gegenständlichen Fall die Klägerin, weder auf Gestaltung noch Inhalt einer derartigen Homepage Einfluss nehmen kann.

Ob die Aufnahme des Namens und der Telefonnummer der Klägerin in die Hausbesorgerliste der Homepage des Beklagten für die Klägerin unmittelbare Nachteile nach sich zieht, ist nicht entscheidungsrelevant, da nach dem Datenschutzgesetz das schutzwürdige Interesse des Betroffenen insgesamt dem berechtigten Interesse eines Dritten gegenüberzustellen ist

Anmerkung*

I. Das Problem

In den vorliegenden Fällen hatte das OLG Innsbruck zu beurteilen, ob die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einer Hausbesorgerin im Auftrag der Hausverwaltung einer Wohnbaugesellschaft auf ihrer Website rechtmäßig war? Die klagende Hausbesorgerin, die damit - auch aus privaten Gründen - nicht einverstanden war, stützte ihren Unterlassungsanspruch sowohl auf das Datenschutzgesetz 1978 als auch auf den zivilen Persönlichkeitsschutz.

II. Die Entscheidungen des Gerichtes

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*.

Nach Ansicht des OLG Innsbruck ist die Veröffentlichung von Hausbesorgerdaten auf einer Website immer dann **unzulässig**, wenn

- eine weltweite Veröffentlichung an einen unbekanntenen Personenkreis erfolgt *oder*
- die Betroffene als Außenstehende auf die Gestaltung und den Inhalt der Veröffentlichung keinen Einfluss nehmen kann

Die Argumentation des Gerichtes ist – abgesehen von einigen Unschärfen in der Handhabung der technischen Begrifflichkeiten des Internet und seiner Dienste – durchaus nachvollziehbar. Sie eröffnet gerade einen – möglicherweise auf den ersten Blick nicht sofort erkennbaren – erheblichen Gestaltungsspielraum, um in der heutigen Informationsgesellschaft auf zulässige und legale Weise an personenbezogene Daten zu kommen und diese auf lautere und verantwortungsvolle Art und Weise zu verwenden.

III. Kritik und Ausblick

Eingangs ist festzuhalten, dass die Entscheidungen des OLG Innsbruck zwar zum Datenschutzgesetz 1978 (BGBl 1978/565 idjF mehrfach novelliert) ergangen sind, aber v.a. Hinblick auf die Abwägung der gegensätzlichen Interessen nach wie vor zu beachten sind. Nach § 8 DSGVO 2000 (BGBl I 1999/165 idjF, in Kraft seit 1.1.2000) dürfen nicht sensible Daten eines Betroffenen nur dann verarbeitet werden, wenn (alternativ)

- eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht,
- die (konkludente) Zustimmung des Betroffenen vorliegt,
- lebenswichtige Interessen des Betroffenen es erfordern oder
- überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Datenverarbeitung rechtfertigen

Gegenüber Privaten gewährt § 27 iVm § 32 DSGVO 2000 dem Betroffenen das Recht auf Geheimhaltung, Richtigstellung und Löschung, das bei den ordentlichen Zivilgerichten einklagbar ist.

Angesichts der modernen technischen Möglichkeiten, die das Internet und seine Dienste bieten, wäre eine Flut von Datenschutzprozessen zu erwarten, wie ein – jedem Cybersurfer wohl bestens bekannte – Beispiel verdeutlicht: Wundern Sie sich auch (nicht mehr), dass der Onlineshop Ihres Vertrauens Sie bei einem erneuten Besuch selbstständig erkennt und mit potentiellen Produkten Ihrer Wünsche begrüßt? Umso mehr sind Sie es dann wahrscheinlich gewohnt, dass diese Vorschläge tatsächlich Ihren grundsätzlichen Interessen oder zum Beispiel konkreten Musikgeschmack entsprechen. Hier darf berechtigtermaßen die Frage gestellt werden, wie die Anbieter an die hierfür erforderlichen Informationen kommen und ob sich der Betroffene dagegen wehren bzw. zumindest weitere Auskunft erlangen kann. In der Fachwelt hat sich der Begriff der „Nutzerprofile“ oder gar des „Datamining“ längst etabliert.

IV. Zusammenfassung

Auch HausbesorgerInnen haben das Recht von den Mietern in Ruhe gelassen zu werden. Sie müssen die unerlaubte Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten auf einer Website der Hausverwaltung nicht hinnehmen. Verletzungshandlungen können durchaus unangenehme Folgen haben. Der in diesem Fall Betroffene kann bei nachweisbarer Datenschutzverletzung Auskunft, Geheimhaltung, Richtigstellung und Löschung, aber u.U. auch Schadensersatz beanspruchen.

Eine vertragliche Vorsorge verbunden mit bestimmten technischen Sicherungen kann den vom DSGVO 2000 beabsichtigten Interessenausgleich allerdings herstellen.